

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Kirchliche Selbstständigkeit

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

nen des Bürgerstands, wenn sie sonst irgendwo ein vorhaltenes Heimathsrecht haben, und nur ohne bürgerlich aufgenommen zu seyn, allda ihre Wohnung ausschlagen wollen, bis auf gut befindende Aenderung hin daselbst ihren Aufenthalt nehmen, nur daß dergleichen Personen, ihrer seyen wenig oder viel, nie verlangen noch erwarten können, daß der Staat um ihrewillen Kirchen- und Schul-Einrichtungen ihrer Religion dort mache.

Kirchliche Selbstständigkeit.

5) Jeder Staatsbürger jeden Standes und Geschlechts kann nach eigener freyen Uezeugung von einer Kirche zur Andern, von einem Glaubensbekenntniß zum Andern übergehen, so bald seine kirchliche Erziehungs-Jahre vorüber sind, und er mithin für ein selbstständiges Glied der Kirche anerkannt werden kann; wozu nur das zurückgelegte achtzehende Jahr für zureichend anzusehen ist. Niemand darf ein solches freygefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht, oder Zudringlichkeit hindertreiben, niemand aber auch auf einem oder dem andern Weg jemanden zu demselben hindrängen, durch jede Religions-Änderung gehen alle kirchliche Gesellschafts-Rechte einer verlassenen Kirche verloren, sie seyen hohe oder gemeine, dierecutive oder executive, Ehren- oder Genuß-Rechte: hingegen kann

nichts an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, Ehren und Würden, nicht auch von wirklich angetretenen weltlichen Amts- oder Ortsbürgerlichen Recht verloren gehen, es wäre dann, was AmtsRechte betrifft, daß durch besondere und noch fernerhin verbindlich bleibende Gesetze oder Verträge dazu eine besondere ReligionsEigenschaft erfordert würde, in welchem Fall mit dieser Eigenschaft auch der Dienst aufgegeben werden muß. Aussichten zu noch nicht erlangten Diensten oder Bürgerrechten an ungemischten Orten werden aber dadurch allerdings beseitigt.

ReligionsEigenschaft der Erziehung.

6) Bis zum Eintritt in das obgedachte UnterscheidungsAlter müssen alle junge Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in der Religion und Kirche ihrer Eltern, und wo diese verschiedenen Glaubens sind, in jener des Vaters erzogen werden, wenn nicht obrigkeitlich protocollirte oder insinuirte und vor Vollziehung der Ehe geschlossene Verträge eine andere ErziehungsRichtschnur aufstellen. Eine nach dem Geschlecht getheilte Erziehung kann von allen Verlobten, dahingegen, eine die Kinder beiderley Geschlechts der Religion der Mutter zuführende nur von jenen gültig bedungen werden, welche